

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

(mm) Das Dritte Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften mit Geltung ab 28.05.2013 (BGBl. I S. 1319 vom 27.05.2013) beinhaltet im Wesentlichen die Verpflichtung bestimmter Futtermittelunternehmer zum Abschluss einer Versicherung (neuer § 17 a), die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit als Konsequenz aus dem Dioxin-Geschehen 2010/2011 (neuer § 49 a), die Informationsvermittlung von Lebensmittelüberwachungsbehörden an Gesundheitsbehörden, Straf- und Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen EU-Verordnungen sowie die Verbraucherinformation durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (§ 2 BVL-Gesetz).

Im Einzelnen:

Neuer § 17a

Ein Futtermittelunternehmer, der voraussichtlich mehr als 500 Tonnen/ Jahr Mischfuttermittel für Tiere zur Lebensmittelgewinnung herstellt und verkauft, wird verpflichtet eine Versicherung abzuschließen. Mit ihr sollen Schäden gedeckt werden, für den Fall, dass das Futtermittel den futtermittelrechtlichen Anforderungen nicht entspricht und seine Verfütterung deswegen Schäden verursacht. Die Deckungssumme beträgt bei einer Jahresproduktion zwischen 500 und 5.000 Tonnen zwei Millionen Euro, zwischen 5.000 und 50.000 fünf Millionen Euro und bei über 50.000 Tonnen zehn Millionen Euro.

§ 23

Die Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit wurden erweitert. Neu ist Nummer 6, die es nun u.a. ermöglicht, das Verwenden von Materialien z.B. Einstreu bei der Haltung von Tieren zu verbieten oder zu beschränken, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese von den Tieren aufgenommen werden und dadurch gesundheitlich bedenkliche Stoffe in das Tier übergehen und damit das Tier gesundheitlich geschädigt wird oder das aus dem Tier gewonnene Lebensmittel nicht verkehrsfähig wird. Die Nummer 5 wurde aus rechtssystematischen Gründen von § 23 a in § 23 überführt.

§ 40

Mit der neuen Nummer 4a wird eine Vorschrift in § 40 Absatz 1 Satz 2 eingeführt (im Zuge der Geschehnisse zu nicht deklariertem Pferdefleisch), nach der die zuständige Behörde die Öffentlichkeit informieren soll, wenn der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde.

§ 42

Neu eingefügt wurde Nummer 3. Die amtliche Lebensmittelüberwachung hat die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden (Gesundheitsämter) unverzüglich zu informieren, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch den Verzehr eines Lebensmittels eine übertragbare Krankheit verursacht werden kann oder verursacht worden ist. Wie sich u. a. während des EHEC-Geschehens Mitte 2011 gezeigt hat, ist der Informationsfluss von besonderer Bedeutung, um etwaigem Infektionsgeschehen möglichst frühzeitig begegnen zu können.

§ 46

Erweiterung der Ermächtigung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b, um den Besonderheiten bei der Probenahme im Falle des Fernabsatzes Rechnung tragen zu können. Weiterhin wurden die Ermächtigungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 angepasst. Hiermit wurden die Verpflichtungen aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 zu den Rückverfolgbarkeitsanforderungen an tierische Lebensmittel auf nationaler Ebene umgesetzt.

Neuer § 49 a

Zusammenarbeit von Bund und Ländern

Aus den Erfahrungen im Zuge des EHEC-Geschehens 2011 wird hiermit die Möglichkeit geschaffen, dass bei länderübergreifenden Ereignissen mit ernster Gefahr für die menschliche Gesundheit Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern z.B. über die Errichtung einer Task-Force getroffen werden können.

§ 58

Hier wurde die Strafbewehrung der Artikel 4 e und 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ergänzt. Das betrifft hier vor allem die Verwendung nicht zulässiger Stoffe, die Nichteinhaltung von Verwendungsbeschränkungen oder Beschränkungen zulässiger Gehalte bei der Herstellung bzw. das unzulässige Inverkehrbringen solcher Bedarfsgegenstände.

§ 59

Hier wurde die Strafbewehrung des Artikels 4e der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ergänzt, soweit dies das Inverkehrbringen der betreffenden Bedarfsgegenstände unter Verletzung von Migrationsregelungen betrifft.

§ 60

Absatz 3 wird die Nummer 3 angefügt, womit die Bußgeldbewehrung des Artikels 4 e der VO (EU) 10/2011 betreffend das Fehlen der Konformitätserklärung sowie Artikel 16 Absatz 1 hinsichtlich der für die Behörden einsehbaren Unterlagen geregelt wird.

Gemäß Artikel 4 des oben genannten Änderungsgesetzes hat das BMELV aufgrund der zahlreichen Änderungen den aktuellen Wortlaut des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 03.06.2013 am 10.06.2013 im Bundesgesetzblatt I S. 1426 neu bekannt gemacht.

In einer begleitenden EntschlieÙung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches machte der Bundesrat jedoch zugleich deutlich, dass unter anderem die gesetzlichen Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder Täuschungen dringend zu überarbeiten und in eine gesetzliche Gesamtkonzeption einzubinden sind. Zudem soll sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass Informationsrechte der Öffentlichkeit über erhebliche Verstöße bereits unterhalb der Schwelle von Gesundheitsgefahren in das europäische Recht aufgenommen werden. Der "Pferdefleischskandal" habe verdeutlicht, dass eine europaweit einheitliche Vorgabe zur Veröffentlichung notwendig sei.

Bereits am 26.07.2013 wurde mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2565) das LFGB erneut geändert. Durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes wurden in § 2 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „§ 3b des Chemikaliengesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. EU L 167/1 vom 27.06.2012)“ ersetzt.

Vorläufiges Tabakgesetz geändert

(mm) In der Vollzugspraxis besteht regelmäßig Personenidentität zwischen Lebensmittelkontrolleuren und Tabakkontrolleuren. Es wurde daher notwendig zu einem Gleichlauf des Qualifikationserwerbs zu kommen. Dem stand entgegen, dass sich der Umfang der Ermächtigungen im Vorläufigen Tabakgesetz (§ 41 Absatz 2) und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 42 Absatz 1) unterschieden hat. Dies wurde mit dem am 27.05.2013 bekannt gemachten Dritten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes vom 22.05.2013 angepasst (BGBl. I S. 1318). Die Ermächtigung im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 42 Absatz 1) diente dabei als Vorbild. Das BMELV kann künftig sowohl für nicht wissenschaftlich als auch für wissenschaftlich ausgebildete Personen, die zum Vollzug des Vorläufigen Tabakgesetzes eingesetzt werden, Anforderungen an die Qualifikation festlegen. Es wird klargestellt, dass das BMELV berechtigt ist, die Modalitäten des Nachweises der Qualifikation zu regeln.

Änderungen weiterer Tabakrechtlicher Normen

(mm) In der Anlage 1 zur Tabakverordnung sind Stoffe aufgelistet, die für die Verwendung beim gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen zugelassen sind. Die beiden Zusatzstoffe Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat sind derzeit in Anlage 1 Teil B bis zum Ablauf des

31.12.2012 als Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel beziehungsweise als Weichmacher für Farben und Lacke zugelassen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat gegen die weitere befristete Zulassung der beiden Stoffe keine gesundheitlichen Einwände erhoben. Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat werden daher bis zum Ablauf des 31.12.2014 für die Verwendung beim gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen erneut zugelassen. Dies regelt die Siebente Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung vom 19.06.2013 (BGBl. I S. 1612 vom 26.06.2013). Im Hinblick auf die Reichweite des Verbotes, Tabakerzeugnisse zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen in den Verkehr zu bringen, wurde die Fassung des § 5a der Tabakverordnung in deutlichere Übereinstimmung mit der geltenden Unionsrechtslage gebracht. Das derzeitige nationale Recht der Lebensmittelzusatzstoffe wird schrittweise durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht ersetzt. Aus diesem Grund werden die nationale Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgehoben. Die in der Tabakverordnung auf beide gleitenden Verweise wurden durch starre Verweise ersetzt, um für Tabakerzeugnisse die derzeit geltende Rechtslage fortzuschreiben.

Am 05.07.2013 erschien die Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakprodukt-Verordnung vom 24.06.2013 (BGBl. I S. 1944). Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/9/EU der Kommission vom 07.03.2012 (ABl. EU L 69/15 vom 08.03.2012) zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. EU L 194/26 vom 18.07.2001) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen. Die Anlage mit den ergänzenden Warnhinweisen wurde neu gefasst. Diese gelten seit dem 06.07.2013.

Bedarfsgegenständeverordnung angepasst

(mm) Durch die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wurden die Richtlinien der Europäischen Union für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff in einer Verordnung zusammengeführt. Mit der Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 24.06.2013 (BGBl. I S. 1682 vom 28.06.2013) erfolgte die Anpassung der Bedarfsgegenständeverordnung, die auf Grund des nunmehr unmittelbar geltenden EU-Rechts erforderlich sind. Dadurch wurde ferner festgelegt, dass zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, entsprechende Warenlieferungen nur über bestimmte Eingangsorte nach Deutschland eingeführt werden dürfen. Zudem wird EU-Recht zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbedarfsgegenständen sanktionsbewehrt. Schließlich werden Mitteilungs- und Berichtspflichten im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände, Kontaminanten und Pestizidrückstände, die sich aus verschiedenen Verordnungen der Europäischen Kommission ergeben, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.

Altersgrenze für BSE-Test angehoben

(mm) Mit der am 19.07.2013 veröffentlichten Dritten Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 12.07.2013 (BGBl. I S. 2451) wird die Altersgrenze für den BSE-Test von 72 auf 96 Monate angehoben. Konkret bedeutet das, dass in Deutschland künftig jedes gesund geschlachtete Rind, das 96 Monate oder älter ist, im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung auf BSE getestet wird. Diese Regelung wurde auf Grundlage einer gemeinsamen Stellungnahme des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) getroffen. Die Experten hatten sich dafür ausgesprochen, die systematische Testpflicht bei gesund geschlachteten Rindern beizubehalten, um auch weiterhin über eine ausreichende Datenbasis zu verfügen, die es erlaubt, längerfristige Trends zu beobachten. Mit der Anhebung des Testalters auf 96 Monate sehen die Experten sowohl den gesundheitlichen Verbraucherschutz als auch die Tiergesundheit weiterhin gewährleistet. Die Änderung gilt seit 20.07.2013.

Neues Mess- und Eichgesetz kann in Kraft treten

(mm) Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erarbeitete Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens wurde am 31.07.2013 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2722 bekanntgegeben. Mit dem neuen Mess- und Eichgesetz wird eine über zehnjährige Diskussion zur Neugestaltung des gesetzlichen Messwesens als Teil des technischen Verbraucherschutzes in Deutschland zum erfolgreichen Abschluss gebracht. Das Gesetz schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten und vereinheitlicht im Interesse aller Marktbeteiligten die Regelungen über das Inverkehrbringen von Messgeräten. Dies vereinfacht die Gesetzesanwendung und vermeidet unnötige Kosten. Das hohe Schutzniveau des gesetzlichen Messwesens wird mit dem Gesetz fortgeschrieben. Insbesondere werden die Regelungen zum Kompetenznachweis und zur Überwachung derjenigen Stellen verbessert, welche die Übereinstimmung der Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen beim Inverkehrbringen zu bestätigen haben. Auch die Überwachungsrechte der Behörden sowie die Regeln zur Information der Öffentlichkeit wurden überarbeitet. Die staatliche Nacheichung wird als wirksames Kontrollinstrument beibehalten. Mit den neuen Regelungen können die Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft auf die richtige Erfassung von Messwerten vertrauen, etwa beim Gas-, Strom- oder Wasserverbrauch, beim Tanken, beim Verwiegen von Lebensmitteln im Supermarkt oder in anderen Fällen der geschäftlichen oder amtlichen Nutzung von Messwerten. Das Gesetz tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Dies ermöglicht allen Marktbeteiligten, sich auf den grundlegend neuen Rechtsrahmen hinreichend vorzubereiten.

Trinkwasserverordnung neu gefasst

(mm) Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) wurde am 07.08.2013 der Wortlaut der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14.12.2012 geltenden Fassung bekannt gemacht (BGBl. I S. 2977). Die Neufassung berücksichtigt mehrere Änderungen der novellierten Trinkwasserverordnung und dient der besseren Lesbarkeit des Normtextes.

Ausweitung der Internetplattform www.lebensmittelklarheit.de angekündigt

(mm) Die Union will das Internet-Portal nach der Bundestagswahl auf Spielzeug und andere Bedarfsgegenstände ausweiten. Wir werden den Verbraucherschutz weiter ausbauen", sagte Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner (CSU) in einem Interview. "Die neue Plattform könnte Produktklarheit.de heißen." Die Umsetzung sei aber Aufgabe ihres Nachfolgers. Auf der Webseite www.lebensmittelklarheit.de können Verbraucher angeben, wenn sie sich von Produktwerbung getäuscht fühlen. Aigner zog zwei Jahre nach Einführung der von der Wirtschaft als "Internetpranger" abgelehnten Plattform eine positive Zwischenbilanz. "Ein Drittel der beanstandeten Kennzeichnungen wurden von der Wirtschaft verändert. Das ist ein großer Erfolg", erläuterte sie. "Die Hersteller haben eingesehen, dass ihre Botschaften missverständlich waren, und dass es sich lohnt, auf die Verbraucher zu hören.

Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:

(mm) Im Bundesgesetzblatt sowie dem Bundesanzeiger (auch elektronisch) wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen (BGBl. I S. 1953 vom 05.07.2013);
- Neufassung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 2242 vom 05.07.2013);
- Neufassung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (BGBl. I S. 2538 vom 26.07.2013).

Rückstandshöchstmengen für pharmakologisch wirksame Stoffe

(mm) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend wurde durch folgende Durchführungsverordnung (EU) geändert: Nr. 489/2013 vom 27.05.2013 (Bezug

auf doppelsträngige Ribonukleinsäure homolog zu Virus-Ribonukleinsäure, die für einen Teil des Viruskapsids und einen Teil der intergenischen Region des Israelischen Akute-Bienen-Paralyse-Virus codiert), ABl. EU L 141/4 vom 28.05.2013.

Vorschriften nach Nuklearunfall geändert

(mm) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 495/2013 der Kommission vom 29.05.2013 wurden Änderungen der Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln mit Ursprung oder Herkunft in Japan, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima beschlossen (ABl. EU L 143/3 vom 30.05.2013. Für frisches Rindfleisch sowie Buchweizen, Lotuswurzeln, Pilze und dreiblättriger Pfeilwurz aus bestimmten Präfekturen wurde die Probenahme und Analyse vor der Ausfuhr aufgenommen.

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erneut mehrfach geändert

(mm) Im europäischen Amtsblatt wurden folgende Verordnungen (EU) der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht, die die Neuzulassung von Lebensmittelzusatzstoffen betreffen:

- Nr. 497/2013 vom 29.05.2013 (Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe), ABl. EU L 143/20 vom 30.05.2013;
- Nr. 509/2013 vom 03.06.2013 (Verwendung verschiedener Zusatzstoffe in bestimmten alkoholischen Getränken), ABl. EU L 150/13 vom 21.03.2013;
- Nr. 510/2013 vom 03.06.2013 (Verwendung von Eisenoxiden und -hydroxiden (E 172), Hydroxypropylmethylcellulose (E 464) und Polysorbaten (E 432-436) für die Kennzeichnung bestimmter Früchte), ABl. EU L 150/17 vom 04.06.2013;
- Nr. 723/2013 vom 26.07.2013 (Verwendung von Extrakt aus Rosmarin (E 392) in bestimmten fettarmen Fleisch- und Fischerzeugnissen), ABl. EU L 202/8 vom 27.06.2013;
- Nr. 738/2013 vom 30.07.2013 (Verwendung verschiedener Zusatzstoffe in Fischrogen-Imitaten auf Algenbasis), ABl. EU L 204/32 vom 31.07.2013;
- Nr. 739/2013 vom 30.07.2013 (Verwendung stigmasterinreicher Phytosterine als Stabilisator in fertig gemischten Alkoholcocktails zum Einfrieren sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission im Hinblick auf die Spezifikationen des Lebensmittelzusatzstoffes stigmasterinreiche Phytosterine), ABl. EU L 204/35 vom 31.06.2013.

Regelungen für Gentechnik geändert

(mm) Mit der Verordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 03.04.2013 wurden Durchführungsbestimmungen zu Anträgen auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission veröffentlicht (ABl. EU L 157/1 vom 08.06.2013).

Am 27.06.2013 erschien im Europäischen Amtsblatt L 175/57 der Durchführungsbeschluss 2013/327/EU der Kommission vom 25.06.2013 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 x Rf3 enthalten oder daraus bestehen, oder von Lebensmitteln und Futtermitteln, die aus solchen genetisch veränderten Organismen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hergestellt werden (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 3873).

In Europa geht die Zahl der Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen weiter zurück. Bisher wurden für die Anbausaison 2013 bei der zuständigen EU-Behörde 26 neue Anträge gemeldet,

davon entfallen allein 14 auf Spanien. In Deutschland wird aller Voraussicht nach 2013 erstmals seit zwanzig Jahren kein Freilandversuch mit gentechnisch veränderten Pflanzen stattfinden. Einige geplante und bereits genehmigte Versuche, etwa mit gentechnisch veränderten Kartoffeln oder Weizen, werden nicht durchgeführt.

Beitritt Kroatiens macht Normänderungen notwendig

(mm) Mit der Aufnahme des 28. Mitgliedsstaates in die Europäische Union wurden einige Vorschriften, auch auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts geändert. Dies erfolgte z.B. durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. EU L 158/1 vom 10.06.2013). Des Weiteren durch die Verordnung (EU) Nr. 518/2013 des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. EU L 158/72 vom 10.06.2013). Auch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21.02. 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik, Fischerei, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, Sozialpolitik und Beschäftigung, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen und Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgrund des Beitritts Kroatiens wurde am 10.06.2013 im Europäischen Amtsblatt L 158/74 veröffentlicht. Zudem die beiden Richtlinien 2013/20/EU des Rates vom 13.05. 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik aufgrund des Beitritts der Republik Kroatiens (ABL. EU L 158/234 vom 10.06.2013) sowie 2013/26/EU der Kommission vom 08.02. 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik aufgrund des Beitritts Kroatiens (ABL. EU L 158/376 vom 10.06.2013). Am 18.06.2013 wurde noch der Durchführungsbeschluss (2013/291/EU) der Kommission vom 14. 06.2013 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen und die vor dem 01.07.2013 aus Drittstaaten nach Kroatien gelangen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 3475) (1) im Europäischen Amtsblatt L 164/25 veröffentlicht. Am 06.08.2013 wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2013 der Kommission vom 02.08.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse veröffentlicht (ABl. EU L 210/21). Damit wurden mehrere kroatische Keltertraubensorten in die Liste aufgenommen.

Liste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben erweitert

(mm) Am 12.06.2013 wurde im Europäischen Amtsblatt L 160/4 der zweite Teil der Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern veröffentlicht. Dadurch wird die Liste, die bislang 222 zugelassene „Health Claims“ enthielt und seit dem 14.12.2012 gilt, um sechs weitere gesundheitsbezogene Angaben erweitert. Bei den hinzu gekommenen gesundheitsbezogenen Angaben handelt es sich um Angaben zu folgenden Substanzen: Alpha-Cyclodextrin, Docosahexaensäure und Eicosapentaensäure (DHA/EPA), getrocknete Pflaumen und Fructose. Die sechs neu zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben sowie die Bedingungen für ihre Verwendung sind im Anhang der VO (EU) Nr. 536/2013 aufgeführt. Diese gilt mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist europaweit ab dem 02.01.2014. Der Zulassungsprozess der Health-Claims-Verordnung ist damit aber noch immer nicht abgeschlossen. Insbesondere 2.078 Angaben zu pflanzlichen Stoffen (sog. Botanicals) befinden sich noch in der abschließenden Bewertung durch die EFSA.

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 geändert

(mm) Mit der Verordnung (EU) Nr. 545/2013 der Kommission vom 14.06. 2013 wurde Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Aromastoff 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen geändert (ABl. EU L 163/15 vom 15.06.2013).

Seit dem 22.04.2013 findet eine Liste von Aromastoffen Anwendung, die in der EU bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden dürfen. Diese Positivliste umfasst 2.100 zulässige Aromastoffe. Weitere 400 Aromastoffe bleiben vorläufig im Handel, bis die EFSA die Bewertung abgeschlossen hat. Diese Stoffe wurden von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bereits als sicher eingestuft. Alle Aromastoffe, die nicht aufgeführt werden, sind nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten, also ab dem 22.10.2014, verboten. Die Liste wird jährlich aktualisiert. Die zulässigen Aromastoffe können dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 entnommen werden. In der Positivliste sind Aromastoffe aufgeführt, dies sind definierte chemische Stoffe, zu denen durch chemische Synthese gewonnene oder durch chemische Verfahren isolierte Aromastoffe und natürliche Aromastoffe gehören. Nach Verordnung (EG) Nr. 1334/2008, Erwägungsgrund 15, müssen unter festgelegten Bedingungen aus Lebensmitteln hergestellte Aromaextrakte (z.B. Orangenextrakt) vor ihrer Verwendung in Lebensmitteln nicht bewertet oder zugelassen werden, es sei denn, es bestünden Zweifel an ihrer Sicherheit. Aromaextrakte, die nicht aus Lebensmitteln hergestellt werden, sollten jedoch einer Sicherheitsbewertung unterzogen und zugelassen werden. Zudem wird nach der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 nur noch zwischen „Aromastoffen“ und „Aromen“ unterschieden, die in der deutschen Aromenverordnung definierten Begriffe „künstlicher Aromastoff“ und „naturidentischer Aromastoff“ sind weggefallen. Unter in dieser Verordnung festgelegten, im Vergleich zur deutschen Aromenverordnung jedoch geänderten Bedingungen kann die Auslobung als „natürlicher Aromastoff“ erfolgen.

Anpassung der Höchstmengen für Pestizide

(mm) Mit der Verordnung (EU) Nr. 500/2013 vom 30.05.2013 wurden die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 396/2005, über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates novelliert. Die Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid, Adoxophyes orana granulovirus Stamm BV-0001, Azoxystrobin, Clothianidin, Fenpyrazamin, Heptamaloxyloglucan, Metrafenon, Paecilomyces lilacinus Stamm 251, Propiconazol, Quizalofop-P, Spiromesifen, Tebuconazol, Thiamethoxam und Zucchini gelbmosaikvirus - abgeschwächter Stamm wurde geändert (ABl. EU L 151/1 vom 04.06.2013). Durch die Verordnung (EU) Nr. 241/2013 der Kommission vom 14.03.2013 wurden die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4-DB, Dimethomorph, Indoxacarb und Pyraclostrobin geändert (ABl. EU L 192/39 vom 13.07.2013). Durch die Verordnung (EU) Nr. 772/2013 der Kommission vom 08.08.2013 erfolgte eine weitere Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Diphenylamin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. EU L 217/1 vom 13.08.2013).

Weitere deutsche Spezialitäten geschützt

(mm) Die Bezeichnungen Schwarzwälder Schinken (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 561/2013 der Kommission vom 14.06.2013, ABl. EU L 167/8 vom 19.06.2013) sowie Walbecker Spargel (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 765/2013 der Kommission vom 29.07.2013, ABl. EU L 214/1 vom 09.08.2013) wurden in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen. Für Schwarzwälder Schinken wurde eine nicht geringfügige Änderung der Spezifikation genehmigt. Schwarzwälder Schinken ist ein knochenloser, geräucherter Rohschinken, der im Schwarzwald hergestellt wird. Seit 1997 ist „Schwarzwälder Schinken“ eine geschützte geographische Angabe (g.g.A.) der Europäischen Union. Für den Verkauf im EU-Raum muss der Schinken im Schwarzwald hergestellt, geschnitten und verpackt sein. Das Fleisch der Schweine stammt zum größten Teil aus Norddeutschland und anderen europäischen Staaten. Walbecker Spargel ist einzigartig aufgrund seiner Feinfaserigkeit, dem leicht nussigen und intensiven Spargelgeschmack und der Zartheit der Spargelstangen. Dieser darf genau wie die anderen ca. 1.100

Erzeugnisse nach Eintragung in das EU-Qualitätsregister die offizielle Bezeichnung "geschützte geographische Angabe (g.g.A.)" tragen.

Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern geändert

(mm) Mit der am 19.06.2013 (ABl. EU L 167/30) veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 567/2013 der Kommission vom 18.06.2013 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Amtsblatt der Europäischen Union L 167/30 vom 19.06.2013) wurden die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 berichtigt. Am 21.06.2013 (ABl. EU L 169/51) erschien die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 586/2013 der Kommission vom 20.06.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Zeitpunkts für die Übermittlung des Jahresberichts.

Anpassung der Einfuhrkontrollen aus Drittländern

(mm) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 618/2013 der Kommission vom 26.06.2013 zur Änderung des Anhang I der VO (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs“ (ABl. EU L 175/34 vom 27.06.2013) wurde erneut eine Änderung von Anhang I vorgenommen. Folgende Änderungen sind erfolgt: Aufnahme des Eintrags „getrocknete Bohnen aus Nigeria“. Die entsprechenden Informationsquellen melden neue Risiken, die die Einführung verstärkter amtlicher Kontrollen rechtfertigen. Steigerung der Häufigkeit der amtlichen Kontrollen für Brassica oleracea aus China, da die dieselben Quellen ein höheres Maß an Nichtübereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften aufzeigen. Minderung der Häufigkeit der amtlichen Kontrollen für Brassica-Gemüse aus Thailand, da die vorliegenden Informationen insgesamt eine bessere Übereinstimmung mit den relevanten Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union aufzeigen. Streichung der Einträge für Erdnüsse aus Südafrika und Granatäpfel aus Ägypten, da die vorhandenen Informationen ein insgesamt zufriedenstellendes Maß an Übereinstimmung mit den relevanten Sicherheitsanforderungen in den Rechtsvorschriften der Union belegen. Änderung der Liste der Pestizidrückstände in den Endnoten in Anhang I dahingehend, dass sie mit der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.02.2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates übereinstimmen.

Strengere Regeln für Säuglingsnahrung - Bilder von Kindern verboten

(mm) Bei der Werbung für Lebensmittel für Babys und Menschen mit Gesundheitsproblemen wie Allergien gelten in der EU künftig strengere Regeln. Am 29.06.2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Amtsblatt der Europäischen Union L 181/35 veröffentlicht worden. Sie trat am 19.07.2013 in Kraft und gilt ab dem 20.07.2016. Die Verordnung ersetzt die Richtlinie 2009/39/EG über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind. Im Unterschied zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst die neue Verordnung keine Sportlernahrung mehr. In Art. 13 der Verordnung ist jedoch vorgesehen, dass die EU-Kommission bis zum 20.07.2015 einen Bericht über die Frage vorlegt, ob spezielle Vorschriften für Sportlerlebensmittel erforderlich sind. Die Verordnung stellt dem Grunde nach lediglich einen Regelungsrahmen für die Neuordnung der Anforderungen dar, die an die Speziallebensmittel zu stellen sind. Die Kommission muss die Verordnung noch mit zahlreichen speziellen Vorschriften zu den Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen ergänzen. Hierfür ist der Kommission in der Verordnung die Kompetenz erteilt worden. Um eine einheitliche Durchführung der Verordnung sicherzustellen, kann die EU-Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheiden, ob ein bestimmtes Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt (Art. 3 Verordnung). Art. 15 der Verordnung sieht vor, dass nur solche Stoffe einer der genannten Kategorien von Lebensmitteln

zugesetzt werden dürfen, wenn diese im Anhang in der „Unionsliste“ gemäß Artikel 15 Absatz 1 aufgeführt sind. Die Etiketten von Säuglingsnahrung und Folgenahrung müssen nun so gestaltet werden, dass sie nicht vom Stillen abhalten. Idealisierende Texte und Bilder, etwa Fotos von Kindern, werden verboten. Vorschriften zur Kennzeichnung und zum Inhalt von Säuglingsmilch und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke wurden klarer festgelegt, um die Verbraucher zu schützen und deutlicher zwischen Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs und solchen für Sonderzwecke unterscheiden zu können. Die Kategorie diätisch wird abgeschafft. Durch die Verordnung werden bisher im Diätrecht geregelte Lebensmittelkategorien aus dem Recht für Speziallebensmittel ausgenommen. Beispielsweise sollen Angaben zum Vorhandensein von Gluten und Laktose in Lebensmitteln wie „glutenfrei“ bzw. „sehr geringer Glutengehalt“ und „laktosefrei“ bzw. „sehr geringer Laktosegehalt“ nun neu in der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) geregelt werden. Welche Auswirkungen die Verordnung für Speziallebensmittel auf die Geltung der nationalen Diätverordnung hat, bleibt nach Expertenmeinungen abzuwarten.

Änderung der Spielzeugrichtlinie

(mm) Die Verordnung (EU) Nr. 681/2013 der Kommission zur Änderung von Teil III des Anhangs II der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG wurde am 18.07.2013 im Europäischen Amtsblatt L 195/16 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden die in Teil III des Anhangs II der Spielzeugrichtlinie normierten Migrationsgrenzwerte für das Erdalkalimetall Barium neu festgelegt: In trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien: 1.500 mg/kg statt wie bisher 4.500 mg/kg; In flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien: 375 mg/kg statt wie bisher 1.125 mg/kg und In abgeschabten Spielzeugmaterialien: 18.750 mg/kg statt wie bisher 56.000 mg/kg. Diese Änderungen sind am 20.07.2013 in Kraft getreten.

Verlängerung der Übergangsregelung für nichtakkreditierte Trichinellenuntersuchung

(mm) Die EU-Kommission hat die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 702/2013 vom 22.07.2013 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Akkreditierung amtlicher Laboratorien für die amtliche Untersuchung auf Trichinen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009 der Kommission erlassen, mit der die Verlängerung der Übergangsregelung bis Ende 2016 für die Akkreditierung von Trichinenlabors in Schlachthöfen verlautbart wurde (ABl. EU L 199/3 vom 24.07.2013). Im derzeitigen Entwurf zur novellierten Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 06.05.2013 ist eine Ausnahme von der Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien vorgesehen, deren einzige Tätigkeit im Nachweis von Trichinen in Fleisch besteht. Die jetzt erlassene Übergangsfrist bis 31.12.2016 trägt diesem Vorschlag Rechnung.

Neue Durchführungsnormen zur EU-Spirituosenverordnung

(mm) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 der Kommission vom 25.07.2013 wurden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (ABl. EU L 118/5 vom 30.04.2013) veröffentlicht (ABl. EU L 201/21 vom 26.07.2013). Die wichtigsten Punkte und auch die eigentlichen Auslöser für die neue Durchführungsverordnung (DVO) waren die ungeklärten Fragen bei der Verwendung von „zusammengesetzten Begriffen“ und „Anspielungen“ auf geschützte Bezeichnungen.
Zusammengesetzte Begriffe: Um einen „zusammengesetzten Begriff“ handelt es sich, wenn ein geschützter Begriff des Anhangs II der Verordnung 110/2008 (z.B. Rum, Whisky, Wodka, Kirschwasser) mit dem Namen eines Lebensmittels (z.B. Apfel, Feige, Kuchen, Praline) oder mit dem Begriff „Likör“ kombiniert wird. Sowohl zusammengesetzte Begriffe als auch Anspielungen sind grundsätzlich möglich, allerdings müssen bestimmte Kennzeichnungsbedingungen eingehalten werden. Das Wort „Spirituose“ darf in einem zusammengesetzten Begriff nicht verwendet werden („Whisky-Spirituose“, „Spirituose mit Rum“). Ein zusammengesetzter Begriff ersetzt die Verkehrsbezeichnung nicht. Es muss also immer zusätzlich entweder die Angabe „Likör“ (wenn also der Zuckergehalt entsprechend hoch ist) oder die Angabe „Spirituose“ (in allen anderen Fällen) auf dem Etikett angebracht werden. Ein zusammengesetzter Begriff muss in Buchstaben gleicher Schriftart, -größe und -farbe geschrieben sein.

Er darf nicht durch andere schriftliche oder bildliche Elemente unterbrochen werden, die Schrift darf nicht größer sein als die Verkehrsbezeichnung „Likör“ bzw. „Spirituose“. Diese darf auch auf dem Rückenetikett angebracht werden. Der gesamte Alkohol muss von der Spirituose stammen, die in dem zusammengesetzten Begriff genannt wird.

Anspielungen: Um eine „Anspielung“ handelt es sich, wenn direkt (z.B. „Verfeinert mit Kirschwasser“) oder indirekt (z.B. durch Bilder) auf eine Spirituosenkategorie oder eine geographische Angabe außerhalb eines zusammengesetzten Begriffs hingewiesen wird. Die „Anspielung“ darf nicht in derselben Zeile wie die Verkehrsbezeichnung erscheinen.

Die DVO enthält zudem umfangreiche und relativ detaillierte Regelungen für die Eintragung von geographischen Angaben. Außerdem kann das EU-Logo für eingetragene geografische Angaben gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission für Spirituosen verwendet werden. Das Logo kann nicht in Verbindung mit einem zusammengesetzten Begriff verwendet werden, der eine geografische Angabe enthält. Die Angabe „GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABE“ kann durch gleichwertige Angaben in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union gemäß dem genannten Anhang ersetzt werden. Wird das EU-Logo gemäß Absatz 1 auf dem Etikett einer Spirituose verwendet, so muss es von der entsprechenden geografischen Angabe begleitet sein.

Kosmetische Mittel: Seit 11.07.2013 gelten neue EU-Vorschriften

(mm) Wie bereits berichtet, müssen alle kosmetischen Mittel sowohl in der EU hergestellte kosmetische Mittel als auch in Drittländern hergestellte - vollständig der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 entsprechen. Dadurch werden strengere Sicherheitsstandards garantiert und die Verbraucher erhalten bessere Informationen. Hier nochmals eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

Strengere Sicherheitsanforderungen für kosmetische Mittel: Hersteller müssen bei der Ausarbeitung des vor dem Inverkehrbringen zu erstellenden Sicherheitsberichts besondere Anforderungen beachten.

Einführung des Konzepts der „verantwortlichen Person“: Nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb der EU als „verantwortliche Person“ benannt wurde, dürfen in Verkehr gebracht werden. Im Rahmen der neuen Kosmetikverordnung ist genau feststellbar, wer die verantwortliche Person ist und welche Pflichten sie hat. Die verantwortliche Person muss auch die Produktinformationsdatei einschließlich der Sicherheitsbewertung des Produkts auf dem neuesten Stand halten und sie den nationalen Marktüberwachungsbehörden im Fall einer Kontrolle zur Verfügung stellen.

Zentralisierte Notifizierung aller kosmetischen Mittel auf dem EU-Markt: Hersteller brauchen ihr Produkt nur einmal zu notifizieren, und zwar über das **Cosmetic Products Notification Portal** (Meldestelle für kosmetische Mittel - CPNP). Die in diesem Portal gespeicherten Informationen werden es den Mitarbeitern der nationalen Giftnotrufstellen erlauben, die Zusammensetzung der Produkte bei Unfällen in Sekundenschnelle abzurufen, und die zuständigen Behörden können zur Marktüberwachung auf Informationen zu allen kosmetischen Mitteln zugreifen, die in der EU in Verkehr gebracht werden.

Einführung eines Meldesystems für ernste unerwünschte Wirkungen: Die verantwortliche Person ist verpflichtet, den nationalen Behörden ernste unerwünschte Wirkungen zu melden. Die Behörden werden auch Informationen sammeln, die beispielsweise von Verwendern oder Angehörigen der Gesundheitsberufe stammen, und diese an die anderen EU-Mitgliedstaaten weitergeben.

Neue Vorschriften für die Verwendung von Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln: Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter – auch wenn es sich dabei um Nanomaterialien handelt – müssen ausdrücklich zugelassen sein. Produkte, die andere Nanomaterialien enthalten, deren Verwendung nicht im Rahmen der Kosmetikverordnung eingeschränkt ist, werden einer umfassenden Sicherheitsbewertung auf EU-Ebene unterzogen, falls die Kommission Bedenken hat. Nanomaterialien müssen auf der Liste der Bestandteile hinter dem Namen des Stoffes in Klammern mit dem Vermerk „Nano“ gekennzeichnet sein, z. B. „Titandioxid (Nano)“.

Außerdem wurde am 10.07.2013 die Verordnung (EU) Nr. 655/2013 der Kommission (ABl. EU L190/31 vom 11.07.2013) verabschiedet, in der **gemeinsame Kriterien für Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln** festgelegt sind: Hersteller, die eine Werbeaussage auf ihrem Produkt anbringen wollen, beispielsweise „48-Stunden-Wirkung“ auf einem Deodorant, müssen sechs gemeinsame Kriterien beachten: Einhaltung der Rechtsvorschriften, Wahrheitstreue, Belegbarkeit, Redlichkeit, Lauterkeit und fundierte Entscheidungsfindung. Die zuständigen nationalen Behörden werden die Werbeaussagen mit diesen Kriterien abgleichen können.

Zudem wurden am 25.05.2013 die Verordnung (EU) Nr. 483/2013 der Kommission vom 24.05.2013 (ABl. EU L 139/8) und am 11.07.2013 die Verordnung (EU) Nr. 658/2013 der Kommission vom 10.07.2013 (ABl. EU L 190/38) veröffentlicht. Beide dienen zur Änderung der Anhänge II bzw. III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel.

Zu den kosmetischen Mitteln gehören nicht nur Make-Up, Parfüm und Aftershave, sondern auch Produkte, die von entscheidender Wichtigkeit für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Verbraucher sind, wie beispielsweise Sonnencreme, Zahnpasta und Reinigungsprodukte. Die neue Kosmetikverordnung, die 2009 verabschiedet wurde, trat am 11.07.2013 nach Ablauf einer Übergangsfrist in Kraft, die es der Branche erlauben sollte, sich an die neuen Vorschriften anzupassen. Die ersten europäischen Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel wurden schon vor 35 Jahren erlassen, und sind insgesamt siebenmal überarbeitet worden.

Fragen & Antworten zur Lebensmittelinformationsverordnung auch in Deutsch

(mm) Wie in der letzten Ausgabe bereits berichtet, gibt es einen Fragen- und Antwortkatalog zur Verordnung (EG) Nr. 1169/2011, sog. Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV). Die LMIV gilt ab dem 13.12.2014, die Vorgaben zur Nährwertkennzeichnung ab dem 13.12.2016. Die hier zusammengestellten Fragen und Antworten von Sachverständigen der Mitgliedsstaaten können als vorläufig betrachtet werden, da diese derzeit noch nicht alle Probleme der Verordnung (u.a. Angabe Herkunftsland/-ort für Fleisch (Art. 26), "kleine Menge" (Anhang V Nr. 19), Angaben zu Allergenen in Form von "kann...") enthalten. Die deutsche Fassung kann hier abgerufen werden und wurde auch im internen Teil der Bundeshomepage @ www.lebensmittelkontrolle.de eingestellt: @ http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/foodlabelling/docs/qanda_application_reg1169-2011_de.pdf.

Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel der EU soll um Lebensmittelbetrug erweitert werden

(mm) Aus einem Mitte Juni 2013 veröffentlichten Jahresbericht über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) der EU geht hervor, dass 2012 fast die Hälfte der Meldungen Lebens- und Futtermittel betrafen, die an den Grenzen der EU aufgrund des Risikos, das sie für die Lebensmittelsicherheit darstellen, abgewiesen wurden. Das elektronische RASFF-System, das vor mehr als 30 Jahren eingerichtet wurde, erleichtert den grenzüberschreitenden Informationsfluss zwischen den für Lebensmittelsicherheit zuständigen nationalen Behörden und trägt entscheidend zu dem hohen Niveau an Lebensmittelsicherheit bei, das die Unionsbürger genießen. Von den 8.797 Warnmeldungen inklusive 3516 Erstmeldungen, die 2012 im RASFF verzeichnet wurden, betrafen 332 (9,4 %) Futtermittel und 299 (8,5 %) Lebensmittelkontaktmaterialien. Dies entspricht etwa den Zahlen von 2011. 2885 Erstmeldungen standen in Zusammenhang mit Lebensmitteln. Da es sich beim RASFF in erster Linie um eine Plattform zum Austausch von Informationen über Lebensmittelsicherheitsfragen handelt, hat sich im tschechischen Methanol- wie auch im europaweiten Pferdefleischskandal die legitime Notwendigkeit herausgestellt, auch Informationen über Fälle von Lebensmittelbetrug, einem neu auftretenden Phänomen, austauschen zu können. Daher soll ein 5-Punkte-Aktionsplan der EU-Kommission die Lücken schließen, die im Rahmen des Pferdefleischskandals ermittelt wurden. Dieser sieht die Einrichtung eines Verfahrens zum raschen Austausch von Informationen und Warnmeldungen in Fällen vor, in denen möglicherweise Lebensmittelbetrug vorliegt.

Neuer EU-Kommissar für Verbraucherschutz aus Kroatien

(mm) Kroatiens stellvertretender Regierungschef, Neven Mimica, ist neuer EU-Kommissar für Verbraucherschutz. Er hat sein Amt nach dem EU-Beitritt Kroatiens am 01.07.2013 angetreten. Als Vollmitglied der EU ist Kroatien berechtigt, einen Vertreter für die EU-Kommission zu stellen. Mimica beschäftigte sich in der kroatischen Regierung mit der europäischen Integration und den Außenbeziehungen seines Landes. José Manuel Barroso, EU-Kommissionspräsident, setzt großes Vertrauen in ihn. Bisher zählte der Verbraucherschutz zum Zuständigkeitsbereich des EU-Kommissars Tonio Borg aus Malta. Jede Regierung der jetzigen 28 Mitgliedsstaaten der EU schickt einen Kommissar nach Brüssel.

Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission vom 11.11.2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union (ABl. EU L 295 vom 12.11.2011), (ABl. EU L 138/20 vom 24.05.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission vom 24.05.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diese Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde (ABl. EU L 139/12 vom 25.05.2013);
- Durchführungsbeschluss 2013/249/EU der Kommission vom 27.05.2013 zur Änderung der Entscheidung 2009/852/EG betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verarbeitung von nichtkonformer Rohmilch in bestimmten milchverarbeitenden Betrieben in Rumänien sowie auf die strukturellen Anforderungen an diese Betriebe (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 2803*), (ABl. EU L 143/26 vom 30.05.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 532/2013 der Kommission vom 10.06.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Kohlendioxid (ABl. EU L 159/6 vom 11.06.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 533/2013 der Kommission vom 10.06.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungsdauer der Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, Chlorthalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid, Forchlorfenuron, Indoxacarb, Thiophanatmethyl und Tribenuron (EU) Nr. 188/2013 der Kommission vom 05.03.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Mandipropamid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. EU L 159/9 vom 11.06.2013);
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU L 139 vom 30.04.2004), (Berichtigte Fassung in ABl. EU L 226/22 vom 25.06.2004), (ABl. EU L 160/15 vom 12.06.2013);
- Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU L 404 vom 30.12.2006), (Berichtigte Fassung in ABl. EU L 12/3 vom 18.01.2007), (ABl. EU L 160/15 vom 12.06.2013);

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU L 139 vom 30.04.2004), (Berichtigte Fassung im ABl. EU L 226 vom 25.06.2004), (ABl. EU L 160/16 vom 12.06.2013);
- Durchführungsbeschluss 2013/287/EU der Kommission vom 13.06.2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China (ABl. EU L 162/10 vom 14.06.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 546/2013 der Kommission vom 14.06.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Eugenol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 163/17 vom 15.06.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 568/2013 der Kommission vom 18.06.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Thymol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 167/33 vom 19.06.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 570/2013 der Kommission vom 17.06.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Geraniol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. EU L 168/18 vom 20.06.2013);
- Beschluss (2013/302/EU) der Kommission vom 19.06.2013 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2009/861/EG betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verarbeitung von nichtkonformer Rohmilch in bestimmten milchverarbeitenden Betrieben in Bulgarien (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 3740), (ABl. EU L 169/73 vom 21.06.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 594/2013 der Kommission vom 21.06.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für die Sektoren Obst und Gemüse und zur Berichtigung dieser Durchführungsverordnung (ABl. EU L 170/43 vom 22.06.2013);
- Verordnung (EU) Nr. 718/2013 der Kommission vom 25.07.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- und/oder Phytostanolesterzusatz (ABl. EU L 201/49 vom 26.07.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 der Kommission vom 31.07.2013 mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei (ABl. EU L 205/1 vom 01.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 762/2013 der Kommission vom 07.08.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb, Maneb, MCPA, MCPB und Metiram (ABl. EU L 213/14 vom 08.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 767/2013 der Kommission vom 08.08.2013 zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Bitertanol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 214/5 vom 09.08.2013);

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 781/2013 der Kommission vom 14.08.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Fipronil und zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die diesen Wirkstoff enthalten (ABl. EU L 219/22 vom 15.08.2013).

Aromastoff gibt Anlass zu Sicherheitsbedenken

(mm) Der Aromastoff 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen ist genotoxisch (d.h. er kann die DNS, das genetische Material der Zellen, schädigen) und gibt somit Anlass zu Sicherheitsbedenken im Hinblick auf die menschliche Gesundheit. Genotoxische Stoffe dürfen nicht absichtlich in die Lebensmittelkette eingebracht werden. Die diesbezügliche wissenschaftliche Beratung der EFSA wird den EU-Risikomanagern als Grundlage dienen, wenn demnächst über die mögliche Streichung von 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen aus dem EU-Verzeichnis zulässiger Aromastoffe entscheiden. 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen wird als Aromastoff verwendet, um Lebensmitteln ein nussiges bis pikantes Röstaroma zu verleihen, und kann auch natürlicherweise in gebrühten oder gekochten Fleisch- und Wurstwaren vorkommen. Der Stoff wird von wenigen Herstellern produziert und in einer begrenzten Zahl von Lebensmitteln eingesetzt, insbesondere in einigen herzhaften Produkten, Süß- und Feinbackwaren. Insgesamt ist die Verwendung gering (der gemeldete Jahresverbrauch in der EU liegt bei 2,3 kg). Zwar wurde noch keine Expositionsabschätzung von der EFSA vorgenommen, doch ist davon auszugehen, dass das potenzielle Risiko für Verbraucher, die dieser Substanz möglicherweise über Lebensmittel ausgesetzt waren oder sind, sehr niedrig einzustufen ist (@ www.efsa.europa.eu).

Leitfaden beschreibt schrittweises Vorgehen für die Umweltverträglichkeitsprüfung von GV-Tieren

(mm) Ein neuer Leitfaden der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bietet Antragstellern und Risikobewertern einen klaren Rahmen für die Bewertung potenzieller negativer Auswirkungen von lebenden genetisch veränderten (GV-) Tieren auf die Umwelt, einschließlich der Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier. Zwar liegen der Europäischen Union (EU) bislang noch keine Anträge auf Zulassung von GV-Tieren vor, doch ist aufgrund wissenschaftlicher Entwicklungen davon auszugehen, dass in Zukunft entsprechende Anträge für eine Reihe von Tierarten gestellt werden könnten. Daher wurde die EFSA von der Europäischen Kommission ersucht, Leitlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Risk Assessment – ERA) genetisch veränderter Fische, Insekten, Säugetiere und Vögel zu erarbeiten. Der größte Teil des Leitfadens für die Umweltverträglichkeitsprüfung von GV-Tieren wurde vom GMO-Gremium der EFSA neu entwickelt, und die Veröffentlichung der Leitlinien ist das Ergebnis der Arbeit mehrerer Jahre. Bei der Fertigstellung wurden mehr als 700 Kommentare von Interessengruppen und sonstigen interessierten Kreisen berücksichtigt, die im Rahmen einer im vergangenen Jahr durchgeführten öffentlichen Konsultation eingegangen waren. Die vorliegende Arbeit ergänzt den 2012 veröffentlichten Leitfaden der EFSA zur Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, die aus GV-Tieren gewonnen werden, und bildet den Abschluss des Mandats der Kommission zur Erstellung umfassender Leitlinien für die Risikobewertung genetisch veränderter Tiere (@ www.efsa.europa.eu).

Allurarot: zulässige tägliche Aufnahmemenge bleibt unverändert

(mm) Sachverständige der EFSA sind nach Auswertung neuer Daten zu dem Schluss gelangt, dass derzeit kein Grund besteht, die zulässige tägliche Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake - ADI) für den Lebensmittelfarbstoff Allurarot AC zu ändern. Die EFSA empfiehlt jedoch die Durchführung neuer Tests, um Unsicherheiten im Hinblick auf die mögliche Genotoxizität (die Fähigkeit eines Stoffs die DNS, das Erbgut der Zellen, zu schädigen) von Allurarot AC zu klären. Die Empfehlung bezieht sich auf sogenannte „sulfonierte Mono-Azofarbstoffe“, eine Gruppe sechs chemisch verwandter Farbstoffe, zu der auch Allurarot AC zählt. Auf Grundlage der Testergebnisse werden die Sachverständigen der EFSA dann, falls erforderlich, die aktuellen ADI-Werte für diese Stoffe überdenken. Bei den sechs Farbstoffen,

die die Überprüfung umfasste, handelte es sich um: Allurarot AC (E 129), Amaranth (E 123), Cochenillerot A (E 124), Gelborange S (E 110), Tartrazin (E 102) und Azorubin/Carmoisin (E 122). Sie waren zuvor vom ANS-Gremium im Hinblick auf ihre Verwendung in Lebensmitteln bewertet worden und sind in der EU als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen (@ www.efsa.europa.eu).

EFSA-Bericht über Listerien-Werte bei bestimmten verzehrfertigen Lebensmitteln

(mm) Der Ende Juni 2013 veröffentlichte erste Teil der EFSA-Analyse einer EU-weiten Grundlagenerhebung zu *Listeria monocytogenes* liefert wertvolle Einblicke hinsichtlich des Vorkommens dieser Bakterien in bestimmten verzehrfertigen Lebensmitteln (Fisch, Wurstwaren und Weichkäse). Der Anteil der Lebensmittelproben, bei denen der lebensmittelrechtliche Grenzwert überschritten wurden, war gering. Angesichts der Beliebtheit dieser Lebensmittel und der gravierenden Folgen, die eine Listerien-Infektion (Listeriose) für die menschliche Gesundheit haben kann, ist jedoch insgesamt Wachsamkeit im Hinblick auf das mögliche Vorkommen dieser Bakterien in Lebensmitteln geboten. Zur Vermeidung von Listeriosen enthalten die EU-Rechtsvorschriften spezifische Auflagen für Lebensmittelunternehmer, darunter die Befolgung guter Herstellungspraxis, die Umsetzung geeigneter Lebensmittelhygieneprogramme sowie wirksame Temperaturkontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die Sachverständigen betonten die Bedeutung solcher Maßnahmen sowie einer korrekten Lagerung der betreffenden Lebensmittel bei niedriger Kühlschrankschranktemperatur auch zu Hause. Listeriose tritt zwar selten auf, nimmt aber oft einen schweren Verlauf, der stationärer Behandlung bedarf und mit einer hohen Sterblichkeitsrate verbunden ist. In der EU wurden für 2011 etwa 1.470 Krankheitsfälle beim Menschen gemeldet, wobei die Sterblichkeitsrate 12,7% betrug. Eine Listeriose geht in der Regel auf den Verzehr von Lebensmitteln zurück, die *Listeria monocytogenes* enthalten, beispielsweise Fisch, Wurstwaren oder Weichkäse. Verzehrfertige Lebensmittel sind eine häufige Ursache für Listeria-Infektionen, da ihre lange Haltbarkeitsdauer das Bakterienwachstum begünstigt und sie üblicherweise ohne vorheriges Erhitzen verzehrt werden. Die mit einer Listeriose einhergehenden gesundheitlichen Auswirkungen reichen von leichten grippeartigen Symptomen, wie Übelkeit, Erbrechen und Durchfall, bis hin zu schweren Infektionen, beispielsweise einer Hirnhautentzündung, sowie anderen potenziell lebensbedrohlichen Komplikationen. Zu den Personengruppen, die für Listeria-Infektionen anfälliger sind, gehören Ältere, Schwangere, Neugeborene sowie Menschen mit geschwächtem Immunsystem.

Der Bericht der EFSA zeigt, dass in 10,3% der Fisch-, 2,1% der Fleisch- und in 0,5% der Käseproben, die in Supermärkten und Geschäften genommen wurden, *Listeria monocytogenes* enthalten war. Der lebensmittelrechtliche EU-Grenzwert (100 Bakterien pro Gramm) wurde hingegen nur bei 1,7% der Fisch-, 0,4% der Fleisch- und 0,06% der Käseproben überschritten. Die Sachverständigen der EFSA empfehlen für den Lebensmittelbereich das Befolgen guter Hygienepraxis entlang der gesamten Produktions-, Vertriebs- und Lagerungskette. Verbrauchern wird geraten, die Kühlschrankschranktemperatur zu Hause niedrig zu halten, um das potenzielle Wachstum von möglicherweise in verzehrfertigen Lebensmitteln enthaltenen Listeria-Bakterien zu begrenzen.

Im zweiten Teil der Studie, der voraussichtlich im nächsten Jahr abgeschlossen wird, befasst sich die EFSA mit Risikofaktoren für das Vorkommen von *Listeria monocytogenes* in den betroffenen Lebensmittelkategorien sowie mit Faktoren, die das Bakterienwachstum in Fisch begünstigen (@ www.efsa.europa.eu).

Fleischschau: Überprüfung der derzeitigen Praxis abgeschlossen

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat ein umfangreiches Projekt abgeschlossen, das die wissenschaftliche Grundlage für eine EU-weite Modernisierung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, früher Fleischschau genannt, schaffen soll. Unter Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes hat die EFSA von Fleisch ausgehende Gefahren für die öffentliche Gesundheit ermittelt und eingestuft. Einem Ersuchen der EU-Kommission folgend hat die EFSA Verbesserungen der Verfahren empfohlen, um die Verbraucher vor Risiken im Zusammenhang mit solchen Gefahren zu schützen. Die vier veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten dienen der Beratung hinsichtlich der Verfahren bei Rindern, Schafen und Ziegen, Zuchtwild sowie als Haustiere gehaltenen Einhufern wie Pferden. Ihnen gingen zwei Gutachten über die Schlachtier- und

Fleischuntersuchung bei Schweinen und Geflügel voraus, die jeweils in 2011 und 2012 veröffentlicht wurden. Seither hat die EFSA die Verfahren bei einer Vielzahl unterschiedlicher Tierarten bewertet, die in der EU zur Fleischerzeugung dienen. Herkömmliche Verfahren der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind zum Nachweis der wichtigsten von Fleisch ausgehenden Gefahren (z. B. *Campylobacter*, *Salmonella*) oder der Kontamination durch chemische Substanzen (z. B. persistente (langlebige) organische Schadstoffe, verbotene Substanzen) nicht immer geeignet - aus diesem Grund hat die EU-Kommission entschieden, die Praxis der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in der EU zu modernisieren (@ www.efsa.europa.eu).

Pestizide und Bienen: EFSA legt neue Leitlinien vor

(mm) Die EFSA hat Leitlinien für die Bewertung potenzieller Risiken für Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene durch den Einsatz von Pestiziden veröffentlicht. Im bisherigen EU-Risikobewertungsmodell für Honigbienen wurden die Risiken einer chronischen oder wiederholten Exposition gegenüber Pestiziden bzw. das potenzielle Risiko für Larven nicht vollständig berücksichtigt. Die neuen Leitlinien schließen diese Lücken und enthalten darüber hinaus auch Modelle für Hummeln und Solitärbiene. Außerdem wird eine neue Methode zur Bewertung der Annehmbarkeit des potenziellen Schadens vorgeschlagen, dem Bienen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind. Die im Leitliniendokument der EFSA enthaltenen aktuellen Empfehlungen richten sich an alle, die an der Bewertung von Pestiziden beteiligt sind, einschließlich Industrie und Behörden (@ www.efsa.europa.eu).

Lebensmittel sind wichtigste BPA-Quelle für Verbraucher, auch Thermopapier kommt potenzielle Bedeutung zu

(mm) Die wissenschaftlichen Sachverständigen der EFSA sind zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass die aufgenommene Nahrung bei allen Bevölkerungsgruppen die hauptsächliche Quelle für eine Exposition gegenüber Bisphenol A (BPA) darstellt und dass die Exposition geringer ist als frühere Schätzungen der EFSA ergaben. BPA ist eine chemische Verbindung, die in Lebensmittelkontaktmaterialien, beispielsweise Verpackungen, aber auch in anderen Verbrauchsgütern Verwendung findet. Bei der aktuellen Bewertung der BPA-Exposition handelt es sich um die erste der Behörde seit 2006 sowie die erste, bei der sowohl Nahrungs- als auch Nicht-Nahrungsquellen berücksichtigt werden (darunter Thermopapier und umweltbedingte Ursachen wie Luft und Staub). In einem zweistufigen Verfahren im Rahmen ihrer vollständigen Risikobewertung von BPA holt die EFSA derzeit Rückmeldungen zu ihrem Entwurf einer Bewertung der diesbezüglichen Verbraucherexposition ein. In einer späteren Phase wird die Behörde dann eine öffentliche Konsultation über den zweiten Teil ihres Gutachtenentwurfs durchführen, dessen Schwerpunkt auf der Bewertung der potenziellen Gesundheitsrisiken für den Menschen durch BPA liegen wird (@ www.efsa.europa.eu).

Werte für die ausreichende Aufnahme von Fluor und Molybdän vorgeschlagen

(mm) Als weitere Arbeit über Referenzwerte für die Aufnahme von Nährstoffen („dietary reference values“, DRVs) veröffentlichen die Ernährungsexperten der EFSA am 08.08.2013 ihre ersten Empfehlungen zu Mikronährstoffen (Vitamine und Mineralstoffe). Die beiden wissenschaftlichen Gutachten über die Mineralstoffe Fluorid und Molybdän folgen früheren Empfehlungen zu DRVs für Energie, Makronährstoffe - Protein, Fette, Kohlenhydrate - Ballaststoffe und Wasser. Die EFSA wird eine Reihe weiterer Gutachten zu DRVs für Mikronährstoffe veröffentlichen, einschließlich für Vitamin C, Folat, Eisen, Zink, Calcium und Jod.

- **Fluorid** hat keine essentielle Funktion für das Wachstum und die Entwicklung des Menschen und es wurden keine Manifestationen von Fluoridmangel beobachtet. Fluorid ist für die Zahnentwicklung nicht essentiell, seine Rolle bei der Zahnkaries-Verbeugung ist aber seit vielen Jahren bekannt. Epidemiologische Studien zeigten eine umgekehrte Korrelation zwischen dem Vorhandensein von Fluorid im Trinkwasser und der Häufigkeit von Zahnkaries bei Kindern. Das NDA-Gremium schlägt eine ausreichende Aufnahme („adequate intake“, AI) von 0,05 mg/kg Körpergewicht pro Tag für Kinder im Alter von 7 Monaten bis 17 Jahren und für Erwachsene vor, einschließlich schwangere und stillende Frauen. Die AI umfasst die Fluoridaufnahme aus allen Quellen, einschließlich Nichtnahrungsquellen,

wie z. B. Zahnpasta und andere Zahnpflegeprodukte. Die wichtigsten Quellen in der Nahrung sind Wasser und Getränke oder Lebensmittel, die mit fluoriertem Wasser rekonstituiert wurden; Tee; Seefisch; und fluoriertes Salz.

- **Molybdän** ist eine essentielle Komponente mancher Enzyme. Es wird in Lebensmitteln wie Hülsenfrüchten, Getreide und Getreideprodukten, Innereien (Leber, Niere) und Nüssen gefunden. Im Körper kommt es nur in geringen Mengen vor, ist aber bei einigen wichtigen biologischen Vorgängen beteiligt. Bei gesunden Menschen wurde kein Molybdänmangel beobachtet. Das NDA-Gremium schlägt eine AI von 65 Mikrogramm pro Tag für Erwachsene vor, einschließlich schwangere und stillende Frauen, und AIs im Bereich von 10 bis 65 Mikrogramm pro Tag für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche (@ www.efsa.europa.eu).

Grenzwerte für Listerien in Räucherfisch, Graved Lachs und Rohmilchkäse werden nicht immer eingehalten

(mm) Das Bundesinstitut für Risikobewertung veröffentlicht Berichte zum Vorkommen von Zoonoseerregern bei Tieren und in Lebensmitteln 2011. Listeriosen treten beim Menschen selten auf. Da sie aber schwere Erkrankungen auslösen können, stellen mit hohen Listerienmengen belastete Lebensmittel - oft Räucherfisch, Graved Lachs, Weichkäse und halbfester Schnittkäse aus Rohmilch - ein besonderes Problem dar. Lebensmittel sind dagegen immer weniger mit Salmonellen belastet. Zu diesem Erfolg haben konsequente Bekämpfungsprogramme in den Tierbeständen geführt. Dies spiegelt sich auch im Rückgang der Zahl von Salmonelleninfektionen beim Menschen wider, wie die Meldedaten beim Robert Koch-Institut zeigen. Auch für Campylobacter deutet sich ein Rückgang der Nachweisraten in den Tierbeständen an. Die Campylobacteriose war 2011 aber weiterhin die häufigste Lebensmittel bedingte Infektionskrankheit. Problematisch ist weiterhin das Auftreten von multiresistenten Bakterien gegenüber Antibiotika in den Tierbeständen und auf den Lebensmitteln. Sie tragen dazu bei, dass Verbraucher mit multiresistenten Keimen besiedelt werden. Rohes Fleisch bleibt eine Quelle mikrobiologischer Gefahren und erfordert den sorgfältigen Umgang mit diesen Lebensmitteln. Die strikte Einhaltung der Regeln der Küchenhygiene und gutes Durchgaren sind ein wirksamer Schutz gegen Lebensmittelinfektionen. Lebensmittelunternehmer müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass nur Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, bei denen die Grenzwerte für Listerien bei bestimmungsgemäßem Umgang einschließlich Lagerung nicht überschritten werden (@ www.bfr.bund.de).

Nickel gehört nicht in Tätowiermittel und Permanent Make-up

(mm) Nickel ist in vielen Tätowiermitteln sowie in Permanent Make-Up enthalten. Dies ist problematisch, da Nickel das Kontaktallergen mit der höchsten Sensibilisierungsrate ist. Menschen mit einer Nickelallergie können schwere, krankhafte Hautveränderungen entwickeln. Da sich immer mehr Menschen ein Tattoo stechen lassen, ist zu erwarten, dass die Rate von Nickelallergien in den kommenden Jahren zunehmen wird. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfiehlt, Nickel in Tätowiermitteln auf das technisch geringst mögliche Maß zu beschränken. Neben Nickel können Tätowiermittel weitere problematische Stoffe enthalten. Das BfR hat deswegen Kriterien für eine Sicherheitsprüfung von Stoffen für Tätowiermittel erarbeitet. Im Juni 2013 diskutierten Experten auf der ersten Internationalen Konferenz zur Sicherheit von Tätowiermitteln die Frage, wie sicher Tattoos derzeit sind. Das Symposium veranstaltete das BfR in Kooperation mit der Freien Universität Berlin (@ www.bfr.bund.de).

Gehalte an Pyrrolizidinalkaloiden in Kräutertees und Tees sind zu hoch

(mm) Das BfR führt derzeit ein Forschungsprojekt zum Thema „Bestimmung von Pyrrolizidinalkaloiden in Lebens- und Futtermitteln“ durch. Dabei wurden zunächst verschiedene handelsübliche Kräutertee- und Teeproben sowie Teedrogen untersucht. Als erste Ergebnisse der nicht repräsentativen Untersuchungen wurden Summengehalte von 0 bis 3,4 Milligramm Pyrrolizidinalkaloide pro Kilogramm Trockenprodukt ermittelt. Da sich einige der nachweisbaren Pyrrolizidinalkaloide im Tierversuch als genotoxische Kanzerogene erwiesen haben, sind diese Gehalte zu hoch und sollten möglichst gesenkt werden. Dazu gehören Kontrollen der Kräutertee- und Teechargen vor der Vermarktung und eine

Erforschung der Ursache seitens der Wirtschaftsbeteiligten. Trotz der in Einzelfällen unerwartet hohen Gehalte in den Proben ist eine akute Gesundheitsschädigung bei kurzfristiger Aufnahme für Erwachsene und Kinder unwahrscheinlich. Bei längerfristigem Verzehr überdurchschnittlich hoher Mengen von Produkten mit den derzeit gemessenen mittleren und hohen Gehalten an Pyrrolizidin-alkaloiden könnte aber, wenn sich die ersten Daten bestätigen, ein Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung, insbesondere bei Kindern, Schwangeren und Stillenden, bestehen. Allerdings schwanken die Gehalte einzelner Proben auch innerhalb der gleichen Teesorte erheblich, sodass sichere Aussagen zum gesundheitlichen Risiko bei regelmäßiger Aufnahme belasteter Teeaufgüsse derzeit noch nicht möglich sind. Eltern wird daher vorerst empfohlen, ihren Kindern nicht ausschließlich Kräutertees und Tee anzubieten. Auch Schwangere und Stillende sollten Kräutertees und Tee abwechselnd mit anderen Getränken konsumieren. Die ersten erhobenen Daten des Forschungsprojekts müssen, zum Beispiel im Rahmen des Lebensmittel-Monitorings, verifiziert werden (@ www.bfr.bund.de).

Kräuter und Gewürze: Geschmackserlebnis ohne Risiko

(mm) Das BfR koordiniert ein EU-Projekt zur Sicherheit der Lebensmittelwarenkette von Gewürzen und Kräutern. Von Anis, Basilikum und Curry bis zu Pfeffer, Paprika und Zimt: Kräuter und Gewürze erweitern die Geschmacksvielfalt unserer Lebensmittel. Sie werden zwar nur in kleinen Mengen, aber dafür in einer Vielzahl von Speisen verwendet. Zudem werden Kräuter und Gewürze häufig Lebensmitteln zugesetzt, die im Anschluss nicht mehr erhitzt werden. In diesen Fällen werden mögliche Kontaminationen nicht verringert. Damit von Kräutern und Gewürzen kein gesundheitliches Risiko für Verbraucher ausgeht, muss entlang der gesamten Handelskette eine Verunreinigung mit Bakterien, Pilzen, Toxinen oder chemischen Kontaminanten vermieden werden. In dem EU-Projekt SPICED sollen Daten erhoben werden, die Aussagen über die Sicherheit von Kräutern und Gewürzen erlauben. Gleichzeitig sollen Maßnahmen entwickelt werden, die die Sicherheit dieser Lebensmittel gewährleisten können. Das dreijährige Forschungsprojekt hat im Juli 2013 begonnen und wird vom BfR koordiniert. Projektpartner sind Behörden, Forschungseinrichtungen sowie einschlägige Firmen und Wirtschaftsverbände aus Deutschland, Österreich, Lettland, den Niederlanden, Ungarn, Irland und der Slowakei. Die Finanzierung erfolgt über das 7. Rahmenprogramm der Europäischen Kommission (@ www.bfr.bund.de).

Melonen können krankmachende Keime übertragen

(mm) Melonen sind wegen ihres süßen, saftigen und weichen Fruchtfleisches beliebt. Gerade im Sommer wird das frische und gesunde Obst gerne und viel verzehrt. Allerdings können Melonen bei der Produktion, beim Transport oder bei der Lagerung mit Krankheitserregern verunreinigt werden, die dann bei der Zubereitung unter Umständen auf das Fruchtfleisch gelangen. Melonen können an verschiedenen Stellen ihrer Produktion mit Krankheitserregern in Kontakt kommen, beispielsweise durch Hygienemängel beim Anbau oder beim Waschen der Früchte. Weiterhin können infizierte Personen bei mangelnder Hygiene Krankheitserreger direkt auf die Melonen übertragen. Salmonellen, Listerien oder EHEC können sich auf dem säurearmen Fruchtfleisch von Melonen relativ schnell vermehren. Zum Schutz vor Infektionen sollten Verbraucher vorgeschnittene Melonen deshalb rasch verzehren oder kühlen. Melonenstücke, die mehrere Stunden ungekühlt gelagert wurden, sollten vorsichtshalber entsorgt werden. Generell rät das BfR, bei der Zubereitung und Aufbewahrung von Melonen unbedingt die Regeln der Küchenhygiene zu beachten. Dem Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomiebetrieben und Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen empfiehlt das BfR, Melonen nur in den Mengen aufzuschneiden, die innerhalb von etwa zwei Stunden an die Kundschaft abgegeben werden können. Verbraucher sollten Teilstücke von Melonen unbedingt abgedeckt im Kühlschrank aufbewahrt, falls sie nicht zügig verzehrt werden können. Insbesondere Schwangere und Personen mit nicht ausgebildeter oder geschwächter Immunabwehr (Kleinkinder, alte und kranke Menschen) sollten aufgeschnittene Melone, die mehrere Stunden bei Raumtemperatur aufbewahrt wurde, vorsorglich nicht mehr verzehren (@ www.bfr.bund.de).

Richt- und Warnwerte der DGHM nicht mehr frei im Internet erhältlich

(mm) Seit dem 01.08.2013 sind die aktuellen Empfehlungen der mikrobiologischen Richt- und Warnwerte der Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie nicht mehr frei im Internet erhältlich. Verschiedene rechtliche Probleme wie Urheberrechtsverletzungen sowie Missbrauch haben nach einer Mitteilung dazu veranlasst, die Zusammenarbeit mit einem Verlag zu suchen. Der Beuth Verlag veröffentlicht nun die Richt- und Warnwerte unter @ www.dghm-richt-warnwerte.de.

Auf diesem neuen DGHM Online-Dienst können alle mikrobiologischen Richt- und Warnwerte der DGHM zugegriffen und sämtliche Dokumente heruntergeladen und ausgedruckt werden. Dadurch erhält man die umfassende Grundlage zur Beurteilung des mikrobiologisch-hygienischen Status eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelgruppe. Der Online-Dienst verfügt über komfortable und übersichtliche Suchfunktionen. Neben einer einfachen Suche können mit der erweiterten Suche z. B. mit Hilfe der Dokumentennummer oder des Ausgabedatums gezielt Dokumente angezeigt werden. Im Rahmen der halbjährlichen Updates werden die Anwender mit einer Aktualisierungsmail über die Veränderungen im Online-Dienst informiert. Die Preise: Einzelplatz (60,00 € inkl. MwSt. pro Jahr) und Firmenlizenz je Standort (210,00 € inkl. MwSt. pro Jahr).

Die Entwürfe für die jeweiligen mikrobiologischen Richt- und Warnwerte werden allerdings weiterhin für einen Zeitraum von mindestens ½ Jahr auf der Homepage der DGHM unter @ www.dghm.org/wissenschaftlichethemenforschung/fachgruppen/lebensmittelmikrobiologie/m_446 frei zugänglich und diskutierbar bleiben. Derzeit sind dort zehn Entwürfe für Mikrobiologische Richt- und Warnwerte abrufbar, z.B. gegarte TK-Fertiggerichte ohne rohe Anteile, die nur noch auf Verzehrstemperatur erhitzt werden müssen oder Speiseeis für die lose Abgabe an den Verbraucher.

Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich - Kommentar zur DIN 10523

(mm) Der Kommentar setzt sich ausführlich mit den Handlungshinweisen der DIN 10523 auseinander und verdeutlicht die Anforderungen an Schädlingsbekämpfer im Lebensmittelbereich. Die DIN 10523:2012-10 legt die allgemeinen Grundlagen für die Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich fest. Sie gibt eine Anleitung für die Prophylaxe, Einführung geeigneter Kontrollsysteme und Durchführung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln. Die Verfahrensnorm konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben aus VO (EG) Nr. 852/2004, LFGB und LMHV und erleichtert so Lebensmittelunternehmen, die für die Schädlingsbekämpfung in den Betriebsstätten verantwortlich sind, die Orientierung im Paragrafenschwungel.

Im Kommentar wird Schritt für Schritt die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbetrieb erklärt. So erläutert er beispielsweise Fragen wie: Welche baulichen Maßnahmen können prophylaktisch durchgeführt werden?, Welches Bekämpfungsziel wird angestrebt? (z. B. die Tilgung), Können diese Ziele auch vor dem Hintergrund der Biozid-Gesetzgebung erreicht werden?, In welchen Intervallen sollten die Kontrollen erfolgen?, Welche Methoden und Mittel sind bei der Schädlingsbekämpfung am effektivsten? und Was muss man bei der Dokumentation beachten?

Der Kommentar gibt eine praxisorientierte Anleitung zur Anwendung der Norm und erleichtert so Schädlingsbekämpfern, Kontrolleuren und Unternehmen im Lebensmittelbereich die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Welche Inhalte werden behandelt? Dies sind gesetzliche Vorgaben zur Schädlingsbekämpfung im Hygienebereich, gesetzliche Vorgaben zur Schädlingsbekämpfung speziell im Lebensmittelbereich, Internationale Lebensmittelstandards (eine Auswahl), Nationale Lebensmittelbeziehungsweise Lebensmittelproduktionsstandards (eine Auswahl), Schädlingsbekämpfung und HACCP, Was sind Schädlinge?, Eindringen und Ausbreitung der Schädlinge im Lebensmittelbetrieb, Grenzwerte oder Schadschwellen für Schädlinge im Lebensmittelbetrieb?, Was umfasst Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbetrieb?, Lagerung von bioziden Schädlingsbekämpfungsmitteln, Schulung der Mitarbeiter des Lebensmittelbetriebes und DIN 10523 - Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich.

Der Kommentar kostet 48,00 € (140 Seiten, Format 21 x 14,8 cm - A5, broschiert) und kann z.B. unter @ www.beuth.de erworben werden.